

„Verordnete Selbsthilfe“ so bitte nicht!?



Selbsthilfe ist in den professionellen sozialen und gesundheitlichen Unterstützungssystemen angekommen und wird von diesen als hilfreiche Ergänzung anerkannt. Viele professionelle Helferinnen und Helfer schätzen die Arbeit von Selbsthilfegruppen sehr und verweisen ihre Patientinnen und Patienten gerne in diese. Diese vornehmlich positive Entwicklung, die unter anderem von den Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen wie dem Selbsthilfezentrum München (SHZ) seit Jahren befördert wurde und wird, hat leider auch seine Schattenseiten. Viele Selbsthilfegruppen fühlen sich sowohl von den Anfragenden als auch vom professionellen Unterstützungssystem überlastet. Wir, das SHZ, sehen es als unsere Aufgabe an, durch Informationen und Beratung diese Situation zu verbessern. Wir möchten durch diesen „Artikel“ eine der Überforderungsproblematiken thematisieren und zu einem Dialog zu dem Thema aufrufen. Er soll sowohl Selbsthilfegruppen sensibilisieren, als auch professionelle Einrichtungen auf die Möglichkeiten und Grenzen von Selbsthilfegruppen aufmerksam machen. Wir hoffen dadurch, die Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und professionellen Einrichtungen weiter zu befruchten und zu verbessern.

Sowohl im fachlichen Diskurs als auch durch die Praxis erfahren wir immer wieder von Fällen, in denen die Teilnahme einer Selbsthilfegruppe von Seiten einer Institution zur Auflage oder zur Pflicht gemacht wird, um eine bestimmte Leistung in Anspruch zu nehmen.

Hier einige Beispiele:

- Ein Rechtsanwalt bat zur Vorlage vor Gericht (bzgl. einer Räumungsklage) um eine Bescheinigung der Teilnahme an einer Messie-Selbsthilfegruppe.
- Ein Bewährungshelfer verlangt die Teilnahme an einer Suchtselbsthilfegruppe als Bewährungsaufgabe.
- Eine Richterin macht den Besuch einer Suchtselbsthilfegruppe zur Auflage für eine frühere Haftentlassung.

- Eine Krankenkasse macht den Besuch einer Selbsthilfegruppe zur Auflage zur Genehmigung einer Operation.

Nur im letzten Fall wurde vorher die betroffene Selbsthilfegruppe gefragt, ob sie mit dieser Regelung einverstanden ist. In keinem der Fälle wurde – soweit unser Wissensstand – überlegt, welche Auswirkungen eine solche Auflage für die Gruppe oder den Einzelnen hat.

Auch wenn sich durchaus einige Gruppierungen durch diese Anfragen anerkannt und wertgeschätzt sehen, erachten wir Anfragen dieser Art eher skeptisch.

Sowohl die zur, wie wir es hier nennen, „Verordneten“ Selbsthilfe gezwungen Person als auch die Gruppe kommen hierdurch unserer Ansicht nach in eine schwierige Situation. Wir sind der Auffassung, dass Auflagen dieser Art an den Grundprinzipien von Selbsthilfegruppen rütteln und sie beschädigen können.

Um diese Auswirkungen, die Auflagen dieser Art für die Selbsthilfegruppen haben können, besser zu verstehen, ist es natürlich wichtig, ihre Grundprinzipien zu kennen. Obgleich jede Selbsthilfegruppe unterschiedlich arbeitet, können für die meisten geltenden festgehalten werden:

- Das Prinzip der Betroffenheit,
- das Prinzip der Freiwilligkeit,
- das Prinzip der Vertraulichkeit,
- das Prinzip des Austauschs auf Augenhöhe.

Viele Gruppen stellen aus diesen Gründen meist auch nur sehr ungern „Bescheinigungen“ dieser Art aus. Die Personen denen Selbsthilfe „verordnet“ wird, müssen die „Bescheinigungen“ häufig erbetteln oder durch den Hinweis auf schwerwiegende Folgen enormen Druck auf die Gruppe oder Einzelpersonen der Gruppe ausüben. Daraufhin bleiben sie häufig nur auf Grund dieser „Auflage“ in der Gruppe, obgleich ihnen die Gruppe vielleicht gar nicht zusagt. Die Gruppendynamik kann dadurch massiv gestört werden. Einzelpersonen werden auf die Ebene von „Kontrolleuren“ gehoben und die positive Wirkung von Selbsthilfe, die auf den oben aufgeführten Prinzipien beruht, wird gestört. Die Gruppen werden unserer Auffassung nach im Interesse Dritter instrumentalisiert und dies hat weit reichende Folgen für die Betroffenen und die Gruppe.

Um Missverständnissen vorzubeugen: das SHZ wünscht und fördert die Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und Fachleuten. Dennoch wollen wir, dass die Grenzen der Selbsthilfe geachtet werden, da sie nur so ihre positive Wirkung entfalten kann.

Dieser Artikel speist sich aus den unten genannten Quellen und den Erfahrungen, die wir im SHZ in den letzten Jahren mit dem Thema gemacht haben.

Falls Sie als Profi oder als Selbsthilfeaktiver mit dem Thema bereits in Berührung gekommen sind, würden wir uns über einen Erfahrungsaustausch sehr freuen!
Kommen Sie bitte auf uns zu.

Quellen anfordern über das Selbsthilfezentrum München:

- „Verordnete Selbsthilfe“ ?! Offener Brief der AG KISS NW an alle, die sich Selbsthilfe „bescheinigen“ lassen. Andreas Greiwe 1992/1993
- Empfehlung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Besuch von Sucht- Selbsthilfegruppen. Hamm 2005

Kristina Jakob - Selbsthilfezentrum München 2014